OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702973/7/KHa/MM**

Datum: **Linz, 17. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Oktober 2024, GZ: VStV/924300883498/2024, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Oktober 2024, GZ: VStV/924300883498/2024 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich am 27. März 2024 um 13:50 in B-Straße, in der Polizeiinspektion Landhaus trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber dem diensthabenden Beamten während dieser seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Der Beschwerdeführer habe mehrmals in Richtung des einschreitenden Polizeibeamten mit seinen Händen wild gestikuliert und lautstark seine Meinung kundgetan. Er habe dieses Verhalten trotz mehrmaliger Aufforderung nicht eingestellt. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG verletzt und wurde über diesen eine Geldstrafe in der Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass es sich bei der Vorgeschichte rund um seine Abnahme des Führerscheins um ein schikanöses Vorgehen gehandelt habe und er sich diesbezüglich, da sein Führerschein nicht wie ihm gegenüber angekündigt, zur Abholung bereit lag, auch beschwert habe und er dabei zwar gestikuliert habe, jedoch seine Meinung in normaler Lautstärke kundgetan habe. Zudem habe der Beamte der die verfahrensgegenständliche Anzeige verfasst habe, nichts mit der Abnahme des Führerscheins zu tun gehabt und sei auch nicht Adressat seiner Beschwerde gewesen. Zudem führte der Beschwerdeführer aus, er sei nie abgemahnt worden und es sei ihm seitens des Beamten auch zu keiner Zeit mitgeteilt worden, dass er angezeigt werden würde.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024, eingelangt am 23. Oktober 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerdeschrift, das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis sowie in den Behördenakt, insbesondere in die Anzeige vom 10. Mai 2024, GZ: PAD/24/00654836/001/VStV. Zudem fand am 29. Jänner 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurde und auch Meldungsleger im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme den Tathergang schilderte.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am Vormittag des 27. März 2024 kam es zu einer Anhaltung des Beschwerdeführers im Rahmen einer Verkehrskontrolle durch einen Polizeibeamten und führte die Diskussion, die sich in weiterer Folge zwischen dem Beschwerdeführer und dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten entwickelte, letztendlich zur Führerscheinabnahme den Beschwerdeführer betreffend. Dem Beschwerdeführer wurde vom Polizeibeamten vor Ort mitgeteilt, dass sich dieser den Führerschein bei der Polizeiinspektion Landhaus ab 13:30 Uhr wieder abholen könne.

II.2. Aufgrund dieser Information zur Wiedererlangung seines Führerscheins suchte der Beschwerdeführer um etwa 13:30 Uhr die Polizeiinspektion Landhaus auf, um sich dort, wie ihm dies mitgeteilt wurde, seinen Führerschein abzuholen.

Nach einer kurzen Wartezeit schilderte der Beschwerdeführer dem auf der Polizeiinspektion Landhaus diensthabenden Polizeibeamten Bezirksinspektor C__ sein Anliegen, und erwartete die Aushändigung seines Führerscheins. Der an diesem Tag im Innendienst tätige Meldungsleger hatte keine Kenntnis von der am Vormittag stattgefundenen Führerscheinabnahme und lag der Führerschein des Beschwerdeführers auch nicht auf der Polizeiinspektion Landhaus zur Abholung bereit. Dies teilte der Meldungsleger dem Beschwerdeführer mit. Der Beschwerdeführer reagierte auf diese Information verärgert und bezeichnete die gesamte Situation als aus seiner Sicht schikanös. Zudem äußerte der Beschwerdeführer seine Absicht, sich hinsichtlich des Vorgehens des Polizeibeamten, welcher die Führerscheinabnahme am Vormittag durchgeführt habe, beschweren zu wollen.

Die Diskussion mit dem auf der Polizeiinspektion Landhaus anwesenden Meldungsleger wurde vom Beschwerdeführer zunehmend emotionaler geführt. Der Beschwerdeführer unterstützte dabei seine verbalen Argumente – immer eine angemessene Distanz zum Polizeibeamten wahrend – auch durch Handbewegungen und Gesten, dies, um seinen Worten mehr Ausdruck zu verleihen. Dabei sprach der Beschwerdeführer auch lauter, da dieser insbesondere über den nicht eruierbaren Verbleib seines Führerscheins verärgert war. Der vom Beschwerdeführer geäußerte Ärger richtete sich dabei nicht gegen den vor Ort auf der Polizeiinspektion Landhaus anwesenden Meldungsleger, sondern gegen jenen Polizeibeamten, der am Vormittag des Tattages die Abnahme des Führerscheines vollzogen hatte und der den Führerschein nicht wie vereinbart zur Abholung bei der Polizeiinspektion Landhaus bereit legte.

II.3. Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer lautstark seine Meinung kundgetan oder geschrien habe. Weiters konnte im Zusammenhang mit dem

Verhalten des Beschwerdeführers nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich mehrmals in Richtung des einschreitenden Polizeibeamten mit den Händen wild gestikuliert hätte.

Es kann auch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass eine Abmahnung bzw. mehrmalige Abmahnungen, der Beschwerdeführer möge sein Verhalten einstellen, durch den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten derart erfolgte bzw. erfolgten, dass diese vom Beschwerdeführer auch als solche verstanden und/oder wahrgenommen wurde bzw. wurden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht durchgeführten Einvernahmen des Beschwerdeführers sowie des vor Gericht erschienen Zeugen.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch der Meldungsleger gaben übereinstimmend an, dass der Beschwerdeführer sehr aufgebracht war, dieser seinen Unmut durchaus etwas lauter kundgetan habe und dass der Beschwerdeführer dabei auch mit seinen Händen seine Worte unterstützend gestikulierte. Auch der Beschwerdeführer hat somit eine ob der Geschehnisse sehr emotionale Stimmungslage zugestanden und ausgeführt, dass er seinen Ärger darüber, dass sein Führerschein nicht zur Abholung bereit liege, durchaus auch etwas lauter kundgetan habe. Der Beschwerdeführer schilderte die Vorkommnisse aus Sicht des erkennenden Gerichts durchaus nachvollziehbar und glaubhaft. Auch der einvernommene Meldungsleger machte vor dem erkennenden Gericht einen glaubhaften Eindruck und schilderte seine Wahrnehmungen des Vorfalls glaubhaft und um Sachlichkeit bemüht.

III.2. Zur Lautstärke, in welcher der Beschwerdeführer seinen Unmut am Tatort Polizeiinspektion Landhaus kundgetan hat, ist auszuführen, dass der Zeuge und Meldungsleger im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht, nachdem er die Lautstärke des Beschwerdeführer vorerst als „schreiend" bezeichnet hat, konkret befragt wurde, ob der Beschwerdeführer etwa in der Lautstärke gesprochen habe, wie dies auch in der Verhandlung der Fall war, was vom Zeugen mit „schon etwas lauter" beantwortet wurde.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung teils durchaus emotional seine Argumente vorgetragen hat, dies auch nach dem Eindruck der Verhandlungsleiterin mit etwas erhobener

Stimme. Ob dieses vom Zeugen beschriebene „schon etwas lauter als in der Verhandlung" jedoch bereits als „lautstarkes Kundtun der eigenen Meinung" gemäß dem verfahrensgegenständlichen Tatvorwurf qualifiziert werden kann, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Festgehalten werden kann dazu lediglich, dass sicherlich des vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verhalten die Grenzen eines im Hinblick auf die Lautstärke seiner Äußerungen angemessenen Verhaltens wohl überschritten hat; dass sich der Beschwerdeführer jedoch tatsächlich „lautstark und mit den Händen wild gestikulierend" gegenüber dem Polizeibeamten verhalten hat, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Dass – wie der einvernommen Zeuge schilderte – seine Kollegen, die sich in den direkt anschließenden hinteren Räumlichkeiten befunden haben – ihre Tätigkeit unterbrochen und nachgeschaut haben, was los sei, muss nicht notwendigerweise in der Lautstärke der Äußerungen des Beschwerdeführers gelegen sein, sondern könnte durchaus auch mit dem vom Beschwerdeführer vorgetragenen Inhalt zusammenhängen. Dass das Verhalten des Beschwerdeführers – wie auch vom Zeugen ausgeführt – im Sinne eines wertschätzenden Umgangs miteinander nicht akzeptabel war, steht auch für das erkennende Gericht fest. Dies bedeutet jedoch nicht notwendiger Weise auch gleichzeitig das Vorliegen eines „aggressiven" Verhaltens im Sinne des § 82 SPG.

III.3. Auch ein „mehrmaliges wildes Gestikulieren mit den Händen" konnte letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden. Dass der Beschwerdeführer seinen Worten auch durch Arm- und Handbewegungen durchaus mehr Bedeutung verleihen wollte, hat auch der Beschwerdeführer selbst zugestanden. Ob dies jedoch tatsächlich als „wildes Gestikulieren" bezeichnet werden kann, erscheint dem erkennenden Gericht auch ob der Schilderungen des Beschwerdeführers nicht als ausreichend gesichert, zumal – wie der Beschwerdeführer durchaus glaubhaft schilderte – während der gesamten Amtshandlung auch eine gewisse Distanz zum Polizeibeamten bestand.

Weiters erklärte der Beschwerdeführer überzeugend, dass sein Unmut sich nicht gegen den auf der Polizeiinspektion Landhaus diensthaben Beamten, sondern gegen den Beamten, der die Führerscheinabnahme zuvor vorgenommen hatte, richtete. Auch dem Meldungsleger war das Verhalten unverständlich und ihm war bewusst, dass sich die Aufregung auf den Vorfall davor bezog und er lediglich als unbeteiligter, diensthabender Beamter die Unmutsäußerungen wahrnahm, ohne dass diese sich konkret gegen ihn richteten.

III.4. Zur Frage, ob der Beschwerdeführer vom Meldungsleger im Sinne des § 82 SPG abgemahnt wurde, ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer durchaus glaubhaft angab, eine derartige Abmahnung nicht als solche wahrgenommen zu

haben, war dieser auch – wie er dem erkennenden Gericht schilderte – über die verfahrensgegenständliche Anzeigenlegung und das daraufhin eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren durchaus überrascht. Auch der Meldungsleger konnte letztendlich nicht bestätigen, ob der Beschwerdeführer eine geäußerte Abmahnung realisiert und wahrgenommen hat – dass sich der Meldungsleger diesbezüglich vergewissert habe, dass der Beschwerdeführer eine erteilte Abmahnung auch als solche wahrgenommen und verstanden hat, wurde demgegenüber von diesem nicht geäußert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 82 Abs. 1 SPG, BGBl Nr. 566/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Tatbildlich im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber – wie auch verfahrensgegenständlich – Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen.

IV.2. Unbestritten ist zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Polizeibeamten der Polizeiinspektion Landhaus um ein Organe der öffentlichen Aufsicht handelte; ebenso steht außer Zweifel, dass sich der verfahrensgegenständlich relevante Vorfall während einer Amtshandlung und somit während der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben, ereignete.

Fraglich ist somit, ob dem Beschwerdeführer ein „aggressives Verhalten" im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG vorgeworfen werden kann.

IV.3. „Aggressiv" bedeutet so viel wie „angreifend" oder „angriffslustig". „Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressiven Verhalten ist somit ein sowohl in Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligender Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass

diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als „aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor bei „Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten". In diesem Sinne reicht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits allein das Schreien mit einem Aufsichtsorgan auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (vgl. VwGH 20.12.1990, 90/10/0056; dazu auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], § 82 FN 14). Es bedarf diesbezüglich jedoch keiner „besonderen" Aggressivität, um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerung prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität. Demgegenüber stellt jedoch das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, allenfalls eine noch angemessene Reaktion dar und würde daher den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen, es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen seines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht zu einem schreienden und/oder wild gestikulierenden Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt. Ein derartiges Verhalten würde somit die in § 82 SPG gesetzten Grenzen überschreiten.

Weiter ist die Strafbarkeit auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten (nur) als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt. Auch eine behauptete Provokation durch Sicherheitsorgane, würden der Subsumtion unter den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG nicht entgegenstehen, da es für die objektive Erfüllung des Tatbestandes unbeachtlich ist, ob das als solches zu wertende Verhalten durch eine vom Täter verschiedene Person wie etwa auch ein Sicherheitsorgan hervorgerufen oder mitverursacht worden ist, wobei auch hier im Rahmen des Einzelfalles das Verhalten des Täters als Reaktion als unverhältnismäßig qualifiziert werden muss (dazu *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], § 82 FN 32 – 37).

IV.4. Die Untergrenze des Schreiens bzw. der lautstarken Unmutsäußerung richtet sich dabei maßgeblich nach der Lautstärke. Nicht zur Annahme aggressiven Verhaltens genügen Worte, die bloß „in lautem barschem Ton" vorgebracht wurden (VwSlg 6987/A/1966; 10.727/A/1982). Verfahrensgegenständlich brachte der Beschwerdeführer zwar in weiten Teilen des Verlaufs der Amtshandlung auf der Polizeiinspektion Landhaus seinen Unmut über die Geschehnisse des Tattages insbesondere hinsichtlich der ihm gegenüber erteilten (unrichtigen) Information über den Verbleib seines Führerscheins, gegenüber dem vor Ort auf der Dienstelle anwesenden Meldungsleger durchaus lauter verbal zum Ausdruck, ein derart lautstarkes Kundtun der Meinung, welches auch als aggressiv im Sinne des § 82

Abs. 1 SPG zu qualifizieren wäre, konnte jedoch – entgegen dem Tatvorwurf im bekämpften Straferkenntnis – nicht festgestellt werden.

Zudem gestikulierte der Beschwerdeführer zwar (immer eine ausreichende Distanz zum Polizeibeamten wahrend) mit seinen Händen, dies allerdings lediglich um seinen Worten mehr Ausdruck zu verleihen. Dass dies tatsächlich *„mehrmals wild in Richtung des einschreitenden Polizeibeamten mit den Händen gestikulierend*" geschah, wie dies dem Beschwerdeführer im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfen wird, konnte ebenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Bloßes Gestikulieren (VfSlg 7829/1976; 8016/1977) und selbst theatralische bzw. herrische Gesten (VfSlg 10.957/1986), wie diese im Zusammenhang mit dem Verhalten des Beschwerdeführers festgestellt werden konnten, sind für sich genommen zur Annahme aggressiven Verhaltens regelmäßig noch nicht ausreichend.

IV.5. Zur Abmahnung im Anwendungsbereich des § 82 SPG ist auszuführen, dass dieses nur einmal auszusprechen ist; wesentlich ist allerdings, dass die Zurechtweisung dem Täter erkennbar und als solche bewusst ist (vgl VwGH 25.5.1983, 81/10/01112 mwN; Vgl *Raschauer/Schilchegger* in Thanner/Vogl, SPG – Sicherheitspolizeigesetz[3] § 82 Pkt. 5 und 6). Es konnte allerdings aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers sowie des einvernommenen Meldungslegers nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die an ihn gerichtete Abmahnung auch als solche erkennen konnte, dies war auch dem als Zeugen vernommen Meldungsleger bewusst, der nicht mit Sicherheit sagen konnte, ob der Beschwerdefhrer die Abmahnung auch wahrgenommen und verstanden habe.

IV.6. Zusammengefasst mag das Verhalten des Beschwerdeführers sehr aufgebracht und in Teilen auch unangemessen gewesen sein, ein aggressives Verhalten gegenüber dem Meldungsleger konnten nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

Dem Beschwerdeführer mag zwar teilweise ein Vergreifen im Ton und/oder auch im Ausdruck im Rahmen der teilweise sehr emotional geführten Kommunikation mit dem Meldungsleger vorgeworfen werden, ein tatbestandsmäßiges Verhalten des Beschwerdeführers im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG liegt jedoch nicht vor.

Abgesehen von den obigen Ausführungen, war auch eine deutliche Abmahnung durch den Meldungsleger, der Beschwerdeführer möge sein Verhalten einstellen, nicht feststellbar, sodass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass eine entsprechende Abmahnung auch tatsächlich in der erforderlichen Deutlichkeit ausgesprochen wurde.

Es konnte somit verfahrensgegenständlich einerseits für weite Teile der durchgeführten Amtshandlung kein als „aggressiv" zu qualifizierendes Verhalten des Beschwerdeführers festgestellt werden und konnte gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo" somit nicht von einem tatbildlichen Verhalten des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

IV.7. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung verfügen, wen die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung bereits in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.8. Zur Kostenentscheidung:

Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zur Gänze durchgedrungen ist, waren dem Beschwerdeführer keine Kosten (weder im Beschwerdeverfahren och im Verfahren vor der belangten Behörde) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den erforderlichen Tatbestandsmerkmalen des § 82 Abs. 1 SPG noch zum Grundsatz „in dubio pro reo" ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu betrachten. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas